

Maurus Pfalzgraf, Kantonsrat JG (Erstunterzeichner)
Markus Müller, Kantonsrat SVP

14.3.2022
An den Präsidenten des Kantonsrats
Herr Stefan Lacher
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Postulat 2022/6

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Gerne ersuchen wir Sie, das folgende Postulat auf die Traktandenliste zu setzen:

Postulat mehr bewilligungsfreie Solaranlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Meldeverfahren auf ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen ausdehnen. Dazu zählen Industrie, Gewerbe- und Arbeitszonen¹.

Er soll zudem die bestehenden Gestaltungsrichtlinien so anzupassen, dass auf Dächern und an Fassaden bewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 32a RPV ohne zusätzliche Vorgaben realisiert werden können. Insbesondere sollen auch vertikale bifaziale PV-Anlagen ermöglicht werden.

Es ist im Web-Gis² eine Karte zu erstellen auf welcher ersichtlich ist, wo ein Baugesuch nötig ist, und wo nur die Meldepflicht besteht.

Die überarbeitete Gestaltungsrichtlinie soll die Richtlinie «Dachbegrünung und Solarenergieanlagen» des Verbandes Gebäudehüllen-Unternehmungen/der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünungen berücksichtigen.

Begründung

Gemäss dem Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen von Swissolar können die Kantone das Meldeverfahren auf ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen ausdehnen, was meist in der jeweiligen Baugesetzgebung geschieht. Dazu zählen Industrie, Gewerbe- und Arbeitszonen (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). Denkbar ist auch die weitergehende Liberalisierung des Bewilligungswesens für Solaranlagen in Wohn- oder Wohngewerbebezonen, sofern es kein einheitliches Bebauungsbild zu bewahren gilt. In all diesen Gebieten können beispielsweise auch Solaranlagen an Fassaden, auf Flachdächern mit einer höheren Aufständigung als 20 cm, solche ohne zusammenhängende, kompakte Fläche etc. als baubewilligungsfrei erklärt werden³.

Die Raumplanungsverordnung⁴ des Bundes definiert heute im Artikel 32a, welche Solaranlagen als dem Dach genügend angepasst gelten und somit in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Bewilligung bedürfen. Wie in Absatz 2 der Verordnung ausgeführt wird, sind konkrete Gestaltungsvorschriften des Kantonalen Rechts anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter

¹(Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG).

²<https://map.geo.sh.ch/geoportal/legend?project=Geoportal%20Schaffhausen&legend=Legende&rotation=0.00&scale=99619¢er=2684995,1284528>

³ https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Fachleute/Photovoltaik_Leitfaeden/10403-Leitfaden_Solaranlagen.pdf

⁴<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/310/de>

Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

Bei der Überarbeitung des Leitfadens «Solaranlagen effizient und gut gestaltet⁵» sollen unter anderem die folgenden Punkte berücksichtigt werden.

Für die Erstellung von Solaranlagen auf bestehenden Bauten die eine Baubewilligung benötigen sollen im Baubewilligungsverfahren die Aufdachmontage der Indachmontage gleichgestellt werden. Denn, die oft verbindliche Auflage in einer erteilten Baubewilligung, es sei zwingend eine Indachmontage vorzunehmen verteuert das Projekt erheblich und schliesst eine spätere Erweiterung praktisch aus. Damit werden viele gute Projekte bereits in der Planungsphase verhindert und kommen nicht zustande.

Absatz 3 Felder zusammenfassen:

Eine Installation der Anlage auf dem Ost- und Westdach widerspricht dem Punkt, dass die Anlage zusammenhängend sein muss für eine bewilligungsfreie Installation.

Absatz 4: Parallele Flächen und Linien beachten:

Die Bevorzugung des Traufbereichs ist eine unnötige Einschränkung, meistens wird ja das ganze Dach belegt, also auch die oberen Partien, wo es oft Kamine und Lüftungsauslässe hat.

Absatz 5: Anlagen auf Flachdächern:

Die Vorschrift, dass die aufgeständerten Modulfelder vorzugsweise mit flachem Neigungswinkel erstellt werden sollen, ist eine unnötige Einschränkung, da sie zu Ertragsverlusten führt, denn für einen besseren Ertrag kann es vorteilhaft sein, die Anlage entweder Ost-West oder Süd auszurichten. Dies ist aktuell nicht, beziehungsweise nur mit Bewilligung nötig. Zudem stellt die geforderte Niveaulinie eine unnötige Einschränkung dar.

Maurus Pfalzgraf

Markus Müller



⁵ <https://sh.ch/CMS/get/file/13c4e9cb-c490-471f-a0af-bba99a0640e1>